

Vollzug Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Träger der Einrichtung:

Hl. Geistspitalstiftung, Christoph-Dorner-Str. 8, 84028 Landshut
vertretungsberechtigte Person: Stiftungsverwalter Herr Groß
www.landshut.de

Geprüfte Einrichtung:

Hl. Geistspital, Altstadt 97, 84028 Landshut

In der Einrichtung wurde am 21.11.2012 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die stichprobenartige Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Personal
Pflege und Dokumentation

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der stichprobenartigen Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart (Mehrfachnennungen möglich):

stationäre Einrichtung für ältere Menschen
stationäre Pflegeeinrichtung

Angebote Plätze:

davon Beschützte Plätze:	116
davon Plätze für Rüstige:	0

belegte Plätze:	108
-----------------	-----

Einzelzimmerquote:	73,91 %
--------------------	---------

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %):	51,53 %
---	---------

Zahl der Auszubildenden:	3
--------------------------	---

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1. Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

II. 1.1. Die Pflegezustände der besuchten Bewohner (6 von 61 Personen mit Inkontinenzversorgung) sind augenscheinlich in Ordnung.

II. 1.2. Die Versorgung mit Inkontinenzmaterial ist ohne Beanstandung. Inkontinenzmaterial wird für den Zeitraum von zwei Wochen vorgehalten, wobei Bestände wöchentlich aufgefüllt werden. Auf den Wohnbereichen ist genügend Inkontinenzmaterial gelagert.

II. 2. Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

II. 2. 1. Bei 3 der besuchten Personen konnte der in der Einrichtung geltende Standard des Bad- und Duschrhythmus nicht nachvollzogen werden. Allerdings ist auch bei diesen Personen der Pflegezustand nicht zu beanstanden.

II. 2. 2. Fachkraftquote und Personalschlüssel waren an acht der letzten neun Stichtagsüberprüfungen sei Januar 2010 jeweils erfüllt. Lediglich am 4.11.2011 waren die Personalschlüssel nicht erreicht. Ein Ausgleich erfolgte damals bereits zu Stichtagsprüfung am 31.12.2011.

Die Fachkraftquote ist bei der aktuellen Prüfung erreicht. Die Personalschlüssel sind auf Grund von nicht absehbaren kurzfristigen Kündigungen von drei Mitarbeiterinnen deutlich unterschritten (minus 3,61 Stellen). Die Einrichtungen weist Verträge für zwei Neueinstellungen und eine Stundenaufstockung zum 01.12.2012 (insgesamt 1,27 Stellen) nach. Weitere Neueinstellungen (3 Personen mit insgesamt 1,33 Stellen) sind am 01.01.2013 mit Verträgen nachgewiesen. Durch die Kündigung einer weiteren Mitarbeiterin (1,00 Stelle) zum 31.12.2012 kann der Personalschlüssel letztendlich auch mit den zusätzlichen Stellen nicht ausgeglichen werden.

Der Vertreter des Einrichtungsträgers zieht nach Beratung von sich aus in Betracht, frei werdende Plätze erst dann wieder zu belegen, wenn weiteres Personal eingestellt worden ist.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

[Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Stiftungsverwaltung
12.12.2012

Groß
Stiftungsverwalter